

Strafrecht

GS 4. 1.2

Vorsatz

Prof. Dr. Michael Jasch

1

1

Der subjektive Tatbestand

... besteht aus

a) Vorsatz

und

b) wenn das Gesetz solche nennt:

besonderen subjektiven Merkmalen des Tatbestandes
(z.B.: Zueignungsabsicht in § 242,
„niedere Beweggründe“ in § 211)

2

2

Vorsatz

Def.: .. ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung

oder, genauer formuliert:

= der Wille zur Verwirklichung des Tatbestandes in Kenntnis seiner objektiven Merkmale.

3

3

Bezugspunkte des Vorsatzes

Der Vorsatz muss vorliegen

 **auf alle Merkmale des objektiven TB**
(z.B.: Gesundheitsschädigung und Kausalität usw.)

 **im Handlungszeitpunkt des Täters !**

4

4

Formen des Vorsatzes

Absicht

Dem Täter kommt es gerade auf das Herbeiführen des Erfolges (zielgerichtet) an

Direkter Vorsatz

Täter weiß oder sieht als sicher voraus, dass Erfolg eintritt

Eventualvorsatz (dolus eventualis)

Täter hält Erfolgseintritt ernstlich für möglich und findet sich damit ab („nimmt billigend in Kauf“)


Fahrlässigkeit

5

5

	Wissen	Wollen
Absicht	Täter hält TB-Verwirklichung mindestens für möglich	zielgerichteter Erfolgswille (es kommt ihm gerade darauf an)
Direkter Vorsatz	Täter weiß oder sieht als sicher voraus (dass er den TB verwirklicht)	<i>(keine Anforderungen)</i>
Eventualvorsatz	Täter hält TB-Verwirklichung ernstlich für möglichund findet sich damit ab (nimmt billigend in Kauf)

Abgrenzung

bewußte Fahrlässigkeit: ..vertraut darauf, dass „alles gut geht“, der Erfolg ausbleibt.

6

6

Fall 1

Vorsatz auf § 212 StGB ?

A müsste vorsätzlich gehandelt haben.
Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Wollen (...).

Hier könnte Vorsatz in Form des Eventualvorsatzes in Betracht kommen.

Def.: Dieser liegt vor, wenn der Täter den Erfolgseintritt ernstlich für möglich hält und ihn billigend in Kauf nimmt, mag er ihm auch sehr unerwünscht sein (so die *Billigungstheorie*).

Aufgrund des geringen Ansteckungsrisikos, des nicht notwendigen Ausbruches der Krankheit im Fall einer Ansteckung und des heute nur noch seltenen Todes auch nach einem Ausbruch kann nicht von einem billigenden in Kauf nehmen des Todes ausgegangen werden.

Daher nur Eventualvorsatz auf eine Körperverletzung !

Siehe dazu auch: [BGH 2 StR 384/12 \(27.3.2013\)](#)

7

7

Fall 2

Strafbarkeit des A gem. § 223 StGB

A könnte sich gem. § 223 StGB strafbar gemacht haben, indem er einen Stein auf die Gruppe seiner Mitschüler warf und den B traf.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) körperliche Misshandlung (+)

Es könnte eine körperliche Misshandlung vorliegen.

Def.: Diese besteht in jeder üblen, unangemessenen Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

Def.: **aa) Körperliches Wohlbefinden** ist der Zustand des Körperempfindens, der vor der Einwirkung durch den Täter vorhanden war.
=> Hier: Schmerzen

Def.: **bb) Körperliche Unversehrtheit** ist der Zustand körperlicher Integrität und körperlichen Funktionsfähigkeit des Opfers.
=> Hier: Platzwunde ist Verletzung der Körpersubstanz und damit der Integrität.

8

8

Fall 2

c) Gesundheitsschädigung ist

Def.: das Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand abweichenden pathologischen Zustands der körperlichen Funktionen.
=> hier kein Hinweis im SV.

d) Kausalität (+)

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben.

Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Wollen....

Hier kommt Vorsatz in Form des **Eventualvorsatzes** (*dolus eventualis*) in Betracht.

Def.: Dieser liegt vor, wenn der Täter den Erfolgseintritt ernstlich für möglich hält und ihn billigend in Kauf nimmt, mag er ihm auch sehr unerwünscht sein (*Billigungstheorie*).

(Zum Vergleich: bei (bewußter) Fahrlässigkeit vertraut der Täter darauf, das „alles gut geht“ und der Erfolg ausbleibt.)

9

9

Fall 2

A hat gedacht, „es wäre ja nicht schlimm, wenn sich jemand etwas tut.“
Daran zeigt sich, dass er über die Möglichkeit einer Verletzung von Personen reflektiert hat und er diese für möglich hielt (Wissenselement).

Indem er meinte, dies „wäre nicht schlimm“ hat er sich damit abgefunden, dass ein Mitschüler verletzt werden kann. Also hat er den Erfolgseintritt auch billigend in Kauf genommen (Wollenselement).

Somit liegt Eventualvorsatz vor. A handelte vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Körperverletzung gem. § 223 StGB strafbar gemacht.

Bei der Tat handelt es sich um ein relatives Antragsdelikt (§ 230 StGB).

10

10

Weitere Abgrenzungstheorien Eventualvorsatz / Fahrlässigkeit

Wie dolus eventualis und Fahrlässigkeit genau abzugrenzen sind, ist umstritten. Neben der oben genannten Billigungstheorie werden auch noch folgende Ansätze vertreten:

Dolus eventualis liegt vor, wenn der Täter ...

- ... die **naheliegende Möglichkeit** erkannt hat und das Risiko der TB-Verwirklichung zumindest **gleichgültig hinnimmt** („Gleichgültigkeitstheorie“).
- ... die TB-Verwirklichung **für wahrscheinlich** gehalten hat („Wahrscheinlichkeitstheorie“).

=> Lesetipp dazu: Beliebiges Lehrbuch „Strafrecht AT“, Stichwort „Vorsatz“

11

Fall 3

Strafbarkeit des A gem. § 212 (Totschlag)

A könnte sich ... ,indem er ...

I. Tatbestand

1. Objektiver TB

- a) Tod eines Menschen (+)
- b) Kausal durch Steinwurf (+)

2. Subjektiver TB

A müsste vorsätzlich gehandelt haben.

➔ Bei Tötungsdelikten wird von einer besonders hohen Hemmschwelle ausgegangen: Aus dem Wissen um die Lebensgefährlichkeit einer Handlung, kann **nicht automatisch** das „billigend in Kauf nehmen“ des Todes geschlossen werden.

Beispiele:

- AIDS-Infektion (Besprechung von BGHSt 36, 1: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/rspr/at/tb/vorsatz/bghst-36-1/>)
- heftiges Würgen (BGH NStZ 2005, 90) erfolgt nicht automatisch mit Tötungsvorsatz.

12

12

Fall 3

Andererseits: Eventualvorsatz (+) wenn „nur noch ein glücklicher Zufall“ den Todeserfolg verhindern kann (BGH NStZ 2007, 331).

=> hier eher kein Tötungsvorsatz.

=> Nach Ablehnung von § 212 ist danach zu prüfen: § 227 (Körperverletzung mit Todesfolge) und § § 223, 224 (gefährliche Körperverletzung).

13